

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 11 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Am Hastenrather Fließ" mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“
- 12 Widmung der Erschließungsanlage "Am Hastenrather Fließ" mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ für den öffentlichen Verkehr
- 13 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“
- 14 Widmung der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“ für den öffentlichen Verkehr

Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
08.02.2012

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

11

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 29/2. Änderung –Schwarzer Weg- ausgewiesene Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 62 tlw., 669, 703, 697, 701, 699, 302, 309, 59 tlw. und 505) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke, die teilweise auch durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 259 – Huppertzbruch – erfasst werden, der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 03.02.2012

Bertram
Bürgermeister

12

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 29/2. Änderung – Schwarzer Weg- sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 62 tlw., 669, 703, 697, 701, 699, 302, 309, 59 tlw. und 505), die der Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird sie als Gemeindestraße eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 03.02.2012

Bertram
Bürgermeister

13

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen Nr. 29/2. Änderung –Schwarzer Weg- und Nr. 161 – Hamicher Weg - ausgewiesene Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 59 tlw., 696 tlw., 175 tlw., 62 tlw. und 426 tlw.) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 03.02.2012

Bertram
Bürgermeister

14

Bekanntmachung

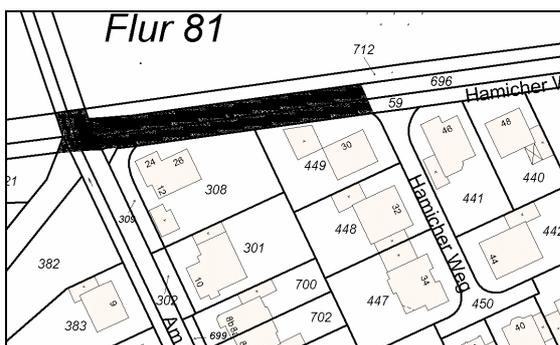
über die Widmung der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“ für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 29/2. Änderung – Schwarzer Weg und Nr. 161 – Hamicher Weg - sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 59 tlw., 696 tlw., 175 tlw., 62 tlw. und 426 tlw., die der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird sie als Gemeindestraße eingestuft.



ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adal-

bertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 03.02.2012

Bertram
Bürgermeister